

Rechtliche Grundlagen für Schulgottesdienste in Bayern

1. Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) vom 1. Juli 2016

§ 27

Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

(1) 1Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. 2Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. 3Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. 4Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

2. KMS VI.2–5 S 4402.1/6/5 v. 21.10.2009

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung ist zu ermöglichen und zu fördern (§ 41 Abs. 1 VSO; § 48 VSO-F; § 46 Abs. 1 RSO; § 45 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBO SO; § 20 Abs. 2 BFSOHwKiSo). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 (KWMBI I S. 116) festgelegt:

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Die Ersetzung des Religionsunterrichtes durch Gottesdienste ist grundsätzlich, d. h. abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nicht zulässig.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie finden zu besonderen Anlässen statt und ihre Zahl darf fünf im Schuljahr nicht übersteigen. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleiter im Benehmen mit den Religionslehrern. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind. Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit

können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler können aber nicht gezwungen werden, an Schüler- oder Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, unabhängig davon, ob der Schüler vom Besuch des Religionsunterrichts abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes (s. oben) hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.
- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Beurlaubung bzw. Befreiungen möglich, insbesondere dann, wenn der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat.

Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus. Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.